

Verkündungsblatt 13|2014

Ausgabedatum 23.10.2014

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leibniz Universität Hannover

Seite 2

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leibniz Universität Hannover beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern an der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer werden erfasst entsprechend dem beabsichtigten Studienprogramm für:
 - a) Zertifikatsprogramme von Fakultäten,
 - b) Zertifikatsprogramme im Rahmen der Lehrerbildung,
 - c) Weiterbildungsmodule
 - d) Seniorenstudium und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Lehrveranstaltungen

§ 2 Gasthörerschaft

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 1 Abs. 2 Buchst. a und b können alle im Rahmen des Zertifikatsprogramms angebotenen Lehrveranstaltungen und Kurse besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die Anerkennung der Zertifikate auf Studiengänge wird von den zuständigen Fakultäten beschlossen.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 1 Abs. 2 Buchst. c sind Personen, die ein Weiterbildungsangebot der LUH im Umfang von 5 bis 10 Leistungspunkten belegen. Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss eine Modulbescheinigung, deren Anerkennung auf Zertifikate oder Studiengänge von den zuständigen Fakultäten beschlossen wird.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 1 Abs. 2 Buchst. d sind Personen, die sich in bestimmten Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne dabei einen Studienabschluss an der LUH anzustreben.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 1 Abs. 2 Buchst. d dürfen Studien- und Prüfungsleistungen (mit Zustimmung der zuständigen Dozentinnen bzw. Dozenten) ablegen, die für ein Studium anerkannt werden können. Die Entscheidung über die Anerkennung der erbrachten Leistungen obliegt der zuständigen Fakultät. Über die erfolgreich abgelegten Leistungen wird ein Nachweis ausgestellt, aus dem hervorgehen muss, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. Ein Rechtsanspruch auf die Ablegung und Anerkennung von Leistungen besteht nicht.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Studierende der LUH.

§ 3 Bewerbung und Einschreibung

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 1 Abs. 2 Buchst. a und b bewerben sich beim Immatrikulationsamt der Leibniz Universität Hannover. § 3 Abs. 1 und 2 der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität gelten entsprechend.
- (2) Mit dem von der Hochschule für diese Gasthörergruppe eingeführten Formular sind die für das jeweilige Zertifikatsprogramm in der Zugangsordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Nachweise vorzulegen. Die Auswahl erfolgt bei den zuständigen Fakultäten. Die Einschreibung erfolgt durch das Immatrikulationsamt. Bei Zertifikatsprogrammen über mehrere Semester ist eine Rückmeldung zu den vom Immatrikulationsamt festgelegten Terminen erforderlich.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 1 Abs. 2 Buchst. c und d bewerben sich bei der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung (ZEW) auf dem dort eingeführten Formular mit den für das jeweilige Programm erforderlichen Nachweisen. Die Bewerbungsfristen werden von der ZEW festgelegt. Die Einschreibung ist grundsätzlich auf ein Semester befristet.

§ 4 Regelungen für Zertifikatsprogramme

- (1) Für Zertifikatsprogramme, insbesondere solche, für die eine Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für Studiengänge vorgesehen ist, können Zugangsvoraussetzungen in einer Zugangsordnung festgelegt werden.
- (2) Zertifikatsprogramme, die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen, unterliegen Prüfungsordnungen.
- (3) Über die Anerkennung von Leistungen aus Zertifikatsprogrammen in einem Studiengang der Leibniz Universität entscheidet die zuständige Fakultät nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Entgelte

- (1) Die Entgelte sind in der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.
- (2) Bei Zertifikatsprogrammen, die Studien- und Prüfungsleistungen enthalten, sind diese gem. § 13 Abs. 5 Satz 2 NHG in die Entgeltberechnung einzubeziehen.
- (3) Für Weiterbildungsmodule sind gem. § 13 Abs. 5 Satz NHG Studien- und Prüfungsleistungen in die Entgeltberechnung einzubeziehen.
- (4) Die zuständigen Fakultäten/Einrichtungen erstellen die Entgeltberechnungen und vereinnahmen die Entgelte.